

Fachspezifischer Teil

Französisch

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Bildung, Erziehung und Unterricht

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1382-1389) beschlossen, der in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014 befürwortet und in der 209. Sitzung des Präsidiums am 17.04.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1777).

Änderung beschlossen in der 156. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 17.05.2017, befürwortet in der 138. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission am 26.07.2017 und in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 genehmigt (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 08/2017, S. 1398).

Änderung beschlossen in der 179. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 27.10.2021, befürwortet in der 165. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 01.12.2021 und in der 345. Sitzung des Präsidiums am 20.01.2022 genehmigt (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2022, S. 372).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Französisch im Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empf. Sem.	Voraussetzungen (Komponente = K)
ROM-BM_SW_FRZ	Basismodul Sprachwissenschaft Französisch	4	7	2	1.-2.	--
ROM-BM_LW_FRZ	Basismodul Literaturwissenschaft Französisch	4	7	2	1.-2.	--
ROM-BM_KW_FRZ	Basismodul Kulturwissenschaft Französisch	4	7	2	2.-3.	--
ROM-SP_FRZ1	Sprachpraxismodul Französisch 1	4	4	1	1.	--
ROM-SP_FRZ2	Sprachpraxismodul Französisch 2	4	4	1	2.	ROM-SP_FRZ1

ROM-SP_FRZ3	Sprachpraxismodul Französisch 3	2	3	1	3.	ROM-SP_FRZ2
ROM-EM_FD_FRZ	Einführungsmodul Fachdidaktik Französisch	4	7	2	4.-5.	---
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empf. Sem.	Voraussetzungen Komponente = K
ROM-VM_ SLKW_FRZ	Integratives Vertiefungsmodul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft Französisch	6	11	2	3.-4.	K1: ROM-BM_SW_FRZ Komponente 1 (K1) ROM-BM_LW_FRZ K1 ROM-BM_KW_FRZ K1 K2: ROM-BM_LW_FRZ ROM-BM_KW_FRZ K1 K3: ROM-BM_SW_FRZ
	Gesamtsumme	32	50			

- (2) In die Fachnote des Fachs „Französisch“ geht das nach Leistungspunkten gewichtete Mittel der benoteten sprachpraktischen Module (ROM-SP_FRZ1, ROM-SP_FRZ2) zu einem Teil und das nach Leistungspunkten gewichtete Mittel der übrigen benoteten Module im Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich zu zwei Teilen ein.

§ 3 Auslandsaufenthalt

¹Wird ein Masterabschluss in einem romanistischen Studienprogramm angestrebt, so ist ein mindestens dreimonatiger, studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem Französisch Amtssprache ist, zu absolvieren. ²Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft kann hiervon aus schwerwiegenden persönlichen Gründen auf Antrag der oder des Studierenden Ausnahmen zulassen. ³Ist das zweite Unterrichtsfach ebenfalls eine Fremdsprache, ist nur ein Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem eine der beiden Fremdsprachen Amtssprache ist, nachzuweisen. ⁴Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelor- oder Masterstudiums absolviert werden und muss spätestens vor der Ausstellung des Masterzeugnisses nachgewiesen werden.

§ 4 Bachelorarbeit

Im Bachelorprogramm *Bildung, Erziehung und Unterricht* ist in einem der Fächer eine Bachelorarbeit (12 LP) anzufertigen.

Identifizier		SWS	LP	Dauer	Empf. Sem.	Voraussetzungen
ROM-BAR	Bachelorarbeit	--	12	1	6.	siehe jeweils gültige studiengangspez. PO

§ 5 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) ¹Der vorliegende fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2022 in Kraft. ²Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des vorliegenden fachspezifischen Teils aufgenommen haben, studieren nach dem für sie am 30.09.2022 geltenden fachspezifischen Teil.
- (2) ¹Der bisherige fachspezifische Teil tritt zum 30.09.2025 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 1, Satz 2 unterfallen ab dem 01.10.2025 automatisch dem zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen fachspezifischen Teil. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit], kann der Prüfungsausschuss die Anwendung des bisherigen fachspezifischen Teils bewilligen.